

**Satzung für die Zuordnung der durch den Kinderspielplatz im Bebauungsplan
Wieblingen Schollengewann Teil Nord erschlossenen Grundstücke
(Zuordnungssatzung)**

Auf Grund der §§ 2 und 39 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. GBl. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.2008 (GBl. S. 343) und gemäß § 4 der Satzung über den Erschließungsbeitrag vom 07.11.2002, geändert durch Satzung vom 15.12.2005, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg amfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erschließungsanlage**

Die Stadt Heidelberg stellt im Baugebiet Wieblingen Schollengewann Teil Nord auf dem Grundstück Flst. Nr. 33678 einen Kinderspielplatz her.
Der Kinderspielplatz ist im Bebauungsplan „Wieblingen Schollengewann Teil Nord“ (Plan Nr. 61.32.09.14.01), der am 29.03.2006 in Kraft getreten ist, gemäß § 9 Absatz 1, Nr. 15 BauGB als öffentliche Grünanlage mit der Zweckbestimmung Spielplatz festgesetzt worden. Der Spielplatz kann nach Abschluss seiner endgültigen Herstellung als öffentlicher Spielplatz von Kindern bis zu 12 Jahren genutzt werden.
Zum Spielplatz kann sowohl von der Straße Im Schollengewann als auch vom Erlebaltweg Zugang genommen werden.

**§ 2
Erschlossene Grundstücke**

Durch den im beiliegenden Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 30.10.08 mit Flst. Nr. 33678 bezeichneten Kinderspielplatz sind im Sinne des § 39 Absatz 2 KAG alle Grundstücke innerhalb des Baugebiets erschlossen.
Ausgenommen sind Grundstücke,

1. die als öffentliche Verkehrsflächen und sonstige Erschließungsanlagen im Sinne des § 33 S. 1 KAG genutzt werden,
2. auf denen nach Festsetzungen des Bebauungsplans ausschließlich Garagen und Stellplätze sowie vergleichbare bauliche Anlagen errichtet werden dürfen,
3. auf denen nur Anlagen zur Ver- und Entsorgung des Baugebiets errichtet werden dürfen.

**§ 3
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.